

**Dr. Martin Fehndrich**

**Wahlrecht.de**

E-Mail: fehndrich@wahlrecht.de



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4234

### **Stellungnahme**

zum Gesetzentwurf der Piratenfraktion Schleswig-Holstein

### **Gesetz zur Bereitstellung dokumentenechter**

### **Stifte in Wahlzellen**

Drucksache 18/2622 vom 14. Januar 2015

– Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses –

### **„Dokumentenechte Stifte in Wahlkabinen“**

Die Bereitstellung von dokumentenechten Stiften in Wahlkabinen ist eine sinnvolle Maßnahme, um das Vertrauen von Wählern in die Integrität einer Wahl zu erhöhen.

Die Auslage von nicht dokumentenechten Stiften bei deutschen Parlamentswahlen führt regelmäßig zu Unverständnis und Verwunderung bei Wählern und in der Folge auch zu Anfechtungen. Bei den letzten Bundestagswahlen etwa waren ausgelegte Bleistifte durchgängig ein Grund für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl – siehe etwa die Bundestagsdrucksachen (BT-Drs.) 18/1160 (Anlage 7), 17/2250 (Anlage 21), 16/900 (Anlagen 23 und 25), 15/1150 (Anlagen 31 und 32), 14/1560 (Anlagen 46, 50, 52 und 92) und 13/3355 (Anlage 13). Auch Wahlrecht.de erhält zu Wahlen immer wieder Anfragen von Wählern, ob das Auslegen von Bleistiften denn zulässig sei. Die durchgehende Auslage dokumentenechter Stifte wäre hier eine vertrauensbildende Maßnahme.

Zur Aufnahme einer Regelung zur Auslage dokumentenechter Stifte ist der Verordnungsgeber auch ohne weitere Ermächtigung bereits berechtigt. Wenn der Gesetzgeber die Umsetzung einer solchen Regelung forcieren möchte, käme – neben der Ergänzung des Landeswahlgesetzes wie im Entwurf – auch eine Aufforderung an den Verordnungsgeber per Entschließungsantrag infrage. Dieser wäre ebenso unverbindlich, aber deutlicher als Aufforderung zu verstehen und nicht nur als (wiederholte) Ermächtigung.

Die Regelung der Auslage dokumentenechter Stifte in der Landesverordnung über die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag (LWO SH) selbst sollte – wie auch

im Entwurf ausgeführt – nur eine Soll-Vorschrift sein, um hier nicht einen Wahlanfechtungsgrund zu schaffen.

Auf jeden Fall wäre die Aufnahme eines Hinweises auf das Auslegen von Schreibgeräten in die Wahlordnung sinnvoll. Die Auslage wird in der LWO SH bisher nicht erwähnt – im Gegensatz etwa zur Bundeswahlordnung (§ 50 Abs. 2 BWO) und den meisten Landeswahlordnungen (bis auf Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, in deren LWOen auch keine Stifte erwähnt werden). Als Vorbild könnte die Regelung in Nordrhein-Westfalen dienen: „In der Wahlzelle sollen nicht radierfähige Schreibstifte bereitliegen.“ (§ 32 Abs. 2 LWO NW).

Martin Fehndrich, 28. März 2015  
Wahlrecht.de